

# Die obersten Seins- und Denkgesetze nach Aristoteles und dem hl. Thomas von Aquin.

Von Prof. Dr. Ch. Willems in Trier.

(Fortsetzung.)<sup>1)</sup>

## II. Das Princip des zureichenden Grundes.

9. Wir haben in der Ableitung des Causalitätsprincipes uns wiederholt auf das Gesetz vom zureichenden Grunde gestützt. Wir müssen nun sehen, wie es sich mit diesem Grundsatz selbst verhält.

Es ist auffallend, dass die alte Philosophie dem Gesetz vom Grunde, welches in der neueren Philosophie seit Leibniz eine so grosse Rolle spielt, wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Wohl hat Plato in *Timaeus* es ausdrücklich in positiver und negativer Form ausgesprochen: „Alles, was geschieht, muss einen Grund haben; denn nichts kann ohne Grund geschehen“, aber er hat es nicht weiter begründet. Aristoteles, der doch in seiner *Metaphysik* die Grundbegriffe und Grundgesetze unseres Denkens einer so eingehenden Analyse und Begründung unterwirft, stellt den Satz vom zureichenden Grunde meines Wissens ausdrücklich nicht einmal auf. Nachdem er (lib. III, Cap. 3—8) die Gesetze des Widerspruches und des ausgeschlossenen Dritten ausführlich besprochen, gibt er (lib. IV, c. 1 u. 2) einen dreifachen Grund der Dinge an: „Unde aut est aut fit aut cognoscitur“<sup>2)</sup>, den Grund des Seins, des Werdens, des Erkennens der Dinge. Als Seinsgrund der Dinge gilt ihm die Wesenheit derselben, und zwar: Die metaphysische als der formale Grund ihrer inneren Möglichkeit, die physische als der formale und (bei Körpern) als der materiale Grund ihrer wirklichen Existenz. Der Grund des Werden der Dinges sind die Wirk- und Zweckursachen. Der Grund des Erkennens sind die früher von ihm entwickelten Denkgesetze des Widerspruches und des ausgeschlossenen Dritten<sup>3)</sup>. So bedurfte es für Aristoteles eigentlich

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschrift. 14. Bd. (1901) S. 287 ff. — <sup>2)</sup> Vgl. Ausgabe der *Academia Regia Borussica*. Berlin, 1831. S. 496. — <sup>3)</sup> Schopenhauer

eines weiteren Seins- und Denkgesetzes nicht mehr, oder vielmehr das Gesetz des zureichenden Grundes gliedert sich bei ihm in die eben angeführten drei Klassen der Seins-, der Werde- und der Erkenntnisprincipien. Sagt er ja ausdrücklich nach Aufzählung derselben:

„Toties autem causae quoque dicuntur: omnes namque causae principia. Omnibus igitur principiis commune est esse primum unde aut est aut fit aut cognoscitur.“

Ebensowenig stellt der hl. Thomas den Satz vom Grunde ausdrücklich auf; im engsten Anschluss an Aristoteles entwickelt er nur die beiden obersten Denkgesetze vom Widerspruch und ausgeschlossenen Dritten.

10. Angesichts dieser Thatsache könnte man die Frage aufwerfen, ob es überhaupt nothwendig oder angebracht erscheine, den Satz vom Grunde als besonderes Gesetz aufzustellen. Wir haben keine Schwierigkeit, dies Gesetz als besonderes anzunehmen, wenn man seine logische Form in's Auge fasst; indessen glauben wir, dass dasselbe vom Gesetze des Widerspruches reell nicht verschieden sei, sondern eine specielle logische Umformung desselben darstellt, ähnlich wie die Grundbegriffe der Einheit, Wahrheit, Gutheit zwar logisch aber nicht reell vom Begriff des Seins sich unterscheiden. — Wenden wir nun einmal den Satz des Grundes auf die verschiedenen Klassen des Seins an, um zu sehen, was er eigentlich aussagt. Was besagt zunächst der Seinsgrund? Was ein mögliches Sein besitzt, hat einen Grund, warum es gerade ein mögliches und dieses mögliche Sein ist. Was ist das aber für ein Grund? Kein anderer als das betreffende mögliche Sein selbst, seine innere Widerspruchslosigkeit. Ferner, was ein physisches Dasein besitzt, hat einen formellen (bei Körpern auch einen materiellen) Grund, warum es physisches und gerade dieses physische Sein ist. Was ist das für ein Grund? Es ist die Wesenheit des Dinges selbst, insofern sie nicht bloß mögliches, sondern physisches Sein hat. Man sieht also, dass der Seinsgrund sich schliesslich auf das Gesetz der Identität von Subject und Prädicat bezw. auf den Widerspruch zwischen möglichem und unmöglichem, bloß mög-

führt in seiner Promotionsschrift: „Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde“ als vierten Grund noch den des Wollens an: wie uns scheint, mit Unrecht, weil der Grund unserer Willensacte, insofern sie Thätigkeiten sind, auf den Grund des Werdens d. h. auf die *causa efficiens*, welche der Wille selbst ist, zurückzuführen ist; insofern die Willenthätigkeit aber auf ein bestimmtes Object sich erstreckt, fällt ihr Grund mit dem Erkenntnisgrund zusammen.

lichem und wirklichem Sein stützt. — Was besagt ferner der Grund des Werdens? Jedes Werden muss einen Grund haben, warum es ein Werden ist, d. h. warum ein Wesen anfängt zu sein, nachdem es nicht war oder nicht so war, wie es nun wird oder geworden ist. Was bedeutet dieser Grund? Nichts anderes als die wirkende Ursache, so dass auf dem Gebiete des Werdens der Satz vom Grunde mit dem Princip der Causalität zusammenfällt, dieses letztere aber entwickelt Thomas mit Aristoteles direct aus dem Gesetze des Widerspruches. — Was sagt endlich der Grund der Erkenntniss aus? Jede Erkenntniss muss einen formalen Grund haben, warum sie Erkenntniss und gerade diese ist, d. h. sichere oder wahrscheinliche, wahre oder falsche. Ich sage formalen Grund; denn es handelt sich hier nicht um die Ursache bezw. Quelle, aus welcher unsere Erkenntniss materiell entspringt, sondern um den inneren Grund der Gewissheit oder Wahrheit der Erkenntniss. Und welches ist dieser Grund? Es ist die Evidenz bezw. deren Mangel. Die Evidenz ist aber die klare Einsicht, dass die erkannte Wahrheit objectiv so ist, wie ich sie erkenne, und nicht anders sein kann; es liegt ihr also das Gesetz des Widerspruches zu Grunde.

Es war ja ein Irrthum des Leibniz, dass er die Erkenntniss der nothwendigen Wahrheiten in letzter Linie auf das Gesetz des Widerspruches, dagegen die Erkenntniss der zufälligen Wahrheiten auf den Satz vom Grunde stützte. Er verwechselte dabei den Realgrund der Dinge mit ihrem Erkenntnissgrunde. Freilich hat auch unsere Erkenntniss der Dinge als Thätigkeit einen hinreichenden Grund, d. h. sie setzt eine wirkende Ursache voraus; aber es handelt sich hier nicht um den Act der Erkenntniss, sondern um ihre Wahrheit und Gewissheit. Jener hat immer einen zureichenden Grund, mag auch die Erkenntniss selbst nicht auf Wahrheit und Gewissheit beruhen; diese dagegen ist nur dann vorhanden, wenn ich die objective Nothwendigkeit der erkannten Wahrheit, mag sie nun eine absolute oder eine bedingte sein, erkenne und ihr Gegentheil ausschliesse. Eine solche Erkenntniss bietet aber nur das Princip des Widerspruches, welches die contradictorischen Gegensätze ausschliesst. Dazu kommt noch, dass Leibniz den Satz des Grundes benutzte, um sein falsches System zu begründen, indem er die reale Wechselwirkung der Dinge leugnete und die thatsächlichen Beziehungen der Welt Dinge auf eine von Gott vorher bestimmte, in sich nothwendige Ordnung, die „*harmonia praestabilita*“, zurückführte. Demnach sollen wie alle Vorgänge in

der Natur, so auch alle unsere Erkenntniß- und Willensacte in den vorhergehenden ihren zureichenden Grund haben. Da ferner das Bessere im Vergleich zum weniger Guten der zureichende Grund sei, so müsse in der Natur um uns und in uns immer das Bessere geschehen. Daher nannte Leibniz das Princip des zureichenden Grundes auch „*principium melioris*“. Wird aber der Satz vom Grunde so weit ausgedehnt und so erklärt, wie Leibniz es thut, so liesse sich nicht mehr begreifen, wie es einen Irrthum, ja, wie es eine Sünde geben könne, da ja alle diese Thätigkeiten einen zureichenden Grund haben und zwar durch die vorausgehenden Zustände nothwendig bedingt und im Vergleich zu allen anderen möglichen die besten sein sollen. Zugleich ist klar, dass mit diesem System die Freiheit Gottes und des Menschen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. — Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück.

11. Wir haben oben gezeigt, dass der Satz vom zureichenden Grunde, wenn man die einzelnen Arten seiner Anwendung betrachtet, auf das Gesetz der Identität oder des Widerspruches zurückweist. Es will uns sogar bedünken, dass man denselben unmittelbar aus den Begriffen des Seins und des Nichtseins ableiten kann durch bloße Erklärung des Subjects- und des Prädicatsbegriffes. Betrachten wir einmal den Begriff des Seins, insofern er auf alle Dinge: mögliche und wirkliche, endliche und unendliche, substantielle und accidentelle, materielle und geistige Anwendung findet. Das Prädicat „einen zureichenden Grund haben“ drückt kein specielles Sein aus — jeder Grund muss natürlich ein Sein in sich begreifen —, sondern ein solches, wie es dem Subject entspricht, so dass der Satz eigentlich nur ausdrückt: Jedes Sein hat ein ihm entsprechendes Sein —: wie man sieht, wieder der Identitätssatz. Betrachten wir nun die negative Form des Satzes: „Nichts ist ohne zureichenden Grund“, oder: „Was ist, ist nicht ohne zureichenden Grund“. Das Subject ist hier wieder der transscendentale Begriff des Seins; das Prädicat aber „ohne zureichenden Grund sein“ ist nichts anderes als: Nichts sein; denn ohne Grund sein heisst soviel als: nicht sein, da jeder Grund in irgend einem Sein bestehen muss. Der Satz lautet also jetzt: Was ist, ist nicht Nichts, d. h. was ist, ist etwas —: wiederum das Princip der Identität. Man bemerke wohl, dass wir in dem Satze: Ohne Grund sein heisst soviel als: nicht sein, keine Schlussfolgerung aufstellen wollen, wie Chr. von Wolff es gethan bei Begründung des Satzes vom Grunde — das wäre gewiss eine *petitio principii* —, sondern nur eine Erklärung

der Bedeutung der Begriffe, aus welchen sich die Uebereinstimmung bezw. Identität von Subject und Prädicat nothwendig ergibt.

Man leitet endlich den Satz vom Grunde auch aus dem Princip des Widerspruches ab, indem man argumentirt: Wenn etwas ohne Grund wäre, müsste es zugleich sein und nicht sein: sein, weil das Subject eben ein Sein ausdrückt bezw. voraussetzt, — nicht sein, weil ohne Grund sein so viel heisst als nicht sein. Sein und Nichtsein zu gleicher Zeit und im selben Subject widersprechen sich aber. Also kann Nichts ohne Grund sein. — Man darf natürlich diese Ableitung ebenfalls nicht als eine regelrechte Schlussfolge betrachten; denn sonst beginge man offenbar eine *petitio principii*<sup>1)</sup>, weil man ja für den Satz vom zureichenden Grunde selbst wieder einen Grund suchte; sondern die ganze Argumentation soll nur eine Erklärung der Begriffe, sowie des unmittelbaren Zusammenhanges der obersten Denkgesetze sein. Wer die Begriffe des Seins und des Nichtseins bildet, erfasst auch sofort deren gegenseitige Beziehung und erkennt in ihnen, wenn auch *implicite*, die obersten Denkgesetze der Identität, des Widerspruches, des zureichenden Grundes. — Man könnte vielleicht noch darüber streiten, ob nicht der Satz vom zureichenden Grunde, weil in erster Linie Realprincip, früher, wenigstens *natura prius*, erkannt wird als das schon mehr complicirte Real- und Idealprincip des Widerspruches.

12. Aus dem bisher Gesagten erhellt, dass der Satz vom zureichenden Grunde ein analytischer ist. Leitet man ihn direct aus dem im Subject und Prädicat enthaltenen identischen Begriff des Seins ab, so ist er unmittelbar analytisch; leitet man ihn dagegen aus dem Princip des Widerspruches ab, so ist er mittelbar analytisch, wenn auch nicht auf dem Wege einer regelrechten Schlussfolge gewonnen. Es wäre also wohl nicht recht, den Satz vom Grunde einen synthetischen *a priori* zu nennen: synthetisch, weil man ihn nicht beweisen könne ohne *petitio principii* und auch nicht auf den Satz vom Widerspruch zurückführen könne; *a priori*, weil er nicht aus der bloßen Erfahrung stammt, sondern „eine unbeweisbare, aber unmittelbar evidente Voraussetzung alles Denkens sei“<sup>2)</sup>. Ein Satz, welcher ohne *petitio principii* nicht bewiesen werden kann, ist deshalb noch nicht ein synthetischer; so kann das Princip der Identität und des Widerspruches nicht bewiesen werden, beide sind aber gleichwohl

<sup>1)</sup> Vgl. Gutberlet, Allgem. Metaphysik, 3. Aufl. S. 100 ff. — <sup>2)</sup> Vgl. Akad. Monatsbl. a. a. O. S. 260.

rein analytischer Natur. Warum? Weil ihre Wahrheit und Nothwendigkeit nicht bloß „Voraussetzung alles Denkens“ ist, sondern unmittelbar aus der Vergleichung von Subject und Prädicat, welche den identischen Begriff des Seins ausdrücken, sich ergibt. Wenn es mittelbar evidente Sätze gibt, dann muss es auch unmittelbar evidente geben, damit unser Beweisverfahren einerseits nicht ins unendliche gehen muss, anderseits objective Wahrheit und Gewissheit erlange, nicht bloß auf subjectiver Denknöthwendigkeit beruhe, wie der Idealismus träumt. Wie das Licht der Sonne durch sich selbst sichtbar ist und der ganzen Körperwelt Sichtbarkeit verleiht, so gibt es und muss es Wahrheiten geben, welche durch ihre eigene Evidenz über allen Zweifel erhaben sind und unserer gesammten Erkenntniss ihre Gewissheit verbürgen; das sind eben die obersten Denkgesetze, und zu ihnen gehört auch der Satz vom Grunde. Es ist daher klar, dass diese obersten Wahrheiten Voraussetzung alles Denkens sind; aber nicht daraus ergibt sich zunächst oder allein deren Gewissheit und Nothwendigkeit für uns — das wäre wirklich nur ein sog. ontologischer Beweis, ein Schluss von der bloßen Nothwendigkeit des Denkens auf die Nothwendigkeit des Seins —, sondern ihre objective Gewissheit und Nothwendigkeit ergibt sich aus dem objectiven Inhalt von Subject und Prädicat und deren Identität bezw. nothwendiger Beziehung: es ist die klare, unmittelbare Einsicht in die Natur des objectiven Seins selbst. Daraus ergibt sich dann naturgemäss für uns als Wirkung auch die subjective Denknöthwendigkeit dieser objectiven Seinsverhältnisse, ähnlich wie wir nicht umhin können, die Sonne zu sehen, wenn ihr Licht unser offenes Auge trifft. Nur so können wir die objective Wahrheit und Nothwendigkeit unserer Erkenntniss gegen den Idealismus und Scepticismus sicher stellen.

### III. Das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten.

13. Dieses Gesetz lautet in seiner objectiven, ontologischen Bedeutung: „Jedes Ding hat entweder ein Sein oder hat keines“; in seiner logischen Anwendung lautet es: „Contradictorische Sätze können nicht zugleich wahr und falsch sein; ist der eine wahr, so ist der andere falsch, und umgekehrt“; oder: „Zwischen contradictorischen Gegensätzen bezw. Behauptungen gibt es kein Mittelglied.“ Dieses Gesetz wird namentlich bei indirecten Beweisen (*per exclusionem*) viel benutzt und erscheint naturgemäss immer in disjunctiver Form. Die Schwierigkeit besteht nur darin, die im selben Subject wirklich ent-

gegengesetzten Prädicate aufzustellen, um volle Gewissheit zu haben, dass alle Glieder der Disjunction vorhanden sind, und dass sie sich vollständig ausschliessen.

Der hl. Thomas beweist dieses Princip wieder im engsten Anschluss an Aristoteles<sup>1)</sup>, zunächst aus den Begriffen von Wahr und Falsch. Der Beweis ist folgender:

„Hoc manifestum est primo ex definitione veri aut falsi. Non enim aliud est magis falsum, quam dicere, non esse quod non est. Et nihil aliud est magis verum, quam dicere est quod est, aut non esse quod non est. Patet igitur, quod quicumque dicit aliquid, aut dicit verum aut dicit falsum. Si dicit verum, oportet ita esse, quia verum est esse quod est; si dicit falsum, oportet illud non esse, quia falsum nihil aliud est quam non esse quod est. Et similiter si dicit hoc non esse: si dicit falsum, oportet esse; si verum, oportet non esse. Ergo de necessitate aut affirmativa aut negativa vera est. Sed ille, qui ponit medium inter contradictionem, non dicit quod necesse sit dicere de ente esse vel non esse, neque quod necesse sit de non ente; et ita nec affirmans nec negans de necessitate dicit verum vel falsum.“<sup>2)</sup>

Der Beweis ist kurz folgender: Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen Wahrheit und Irrthum. Dieser Unterschied ist nicht nur ein subjectiver, sondern ein objectiver, d. h. die Wahrheit ist die Uebereinstimmung der Erkenntniss mit dem erkannten Gegenstand, der Irrthum aber die Nichtübereinstimmung, und zwar so, dass diese Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung an sich d. h. in formeller Beziehung keine Grade zulässt; sie ist untheilbar (*in indivisibili*): sie ist entweder da oder nicht da. Wohl kann ich eine mehr oder weniger klare Erkenntniss von der Wahrheit haben, dass  $2+2=4$  ist; aber dass  $2+2=4$ , ist in sich nicht mehr oder weniger wahr. Wenn es also ein Mittelglied zwischen Sein und Nicht-sein, zwischen Ja und Nein geben könnte, dann gäbe es nicht mehr einen wesentlichen Unterschied zwischen Wahr und Falsch; denn das gedachte Mittelglied zwischen Sein und Nichtsein wäre zugleich wahr und falsch; ferner gäbe es keinen Unterschied mehr zwischen subjectiver und objectiver Gewissheit, weil das angenommene Mittelglied beides zugleich wäre; es gäbe dann endlich Grade der Wahrheit und Unwahrheit, und zwar unzählig viele, weil es zwischen Ja und Nein Mittelstufen gäbe, und ihre Zahl zu beschränken, wäre vom Standpunkt der Leugner unseres Satzes reine Willkür, ja ein Widerspruch mit sich selbst, da es ja zwischen zwei Gegensätzen immer einen Uebergang, gleichsam eine neutrale Zone gäbe, wo die Gegensätze

<sup>1)</sup> *Metaph.* III (IV), c. 4. — <sup>2)</sup> *4. Metaph.* lect. 4; vgl. Alamannus, l. c. III. p. 44 sq.

sich zur Einheit auflösen und in Harmonie verschmelzen würden, wie Anaxagoras nach dem Zeugnisse des Aristoteles<sup>1)</sup> annahm, oder Alles wäre in gleichem Maasse wahr und falsch, wie Heraklit nach dem Zeugnisse desselben Aristoteles gelehrt haben soll. Es gibt aber doch wohl keinen vernünftigen Menschen, welcher alle Wahrheit oder wenigstens den Unterschied zwischen Wahr und Falsch leugnete. Also kann Niemand vernünftigerweise den Satz vom ausgeschlossenen Dritten verwerfen.

Wir müssen zu dem Beweisegange bemerken, dass er ein *argumentum ad hominem* oder *ex concessis* darstellt, keine apodiktische Demonstration; denn der Obersatz setzt den Unterschied zwischen Wahr und Falsch, zwischen subjectiver und objectiver Gewissheit, die Untheilbarkeit der Wahrheit in formeller Beziehung voraus; er unterstellt also schon das Princip des ausgeschlossenen Dritten. Indessen dürfte es wohl Niemand geben, welcher erstlich jene Unterstellungen des Obersatzes leugnete, und wer es versuchte, würde sofort mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem er eine bestimmte Behauptung als wahr aufstellt und damit ihr Gegentheil als falsch ansieht. Aristoteles weist daher auch ausdrücklich auf diesen Charakter der Beweisführung hin, indem er sagt:

„Ad has tamen omnes rationes petere oportet, ut in superioribus sermonibus dictum, non si sit aliquid aut non sit, sed si aliquid significet. Quare ex definitione disputandum est accipientibus quid verum quidve falsum significet“<sup>2)</sup>

14. Nach dem Vorgange des Aristoteles<sup>3)</sup> bringt der hl. Thomas<sup>4)</sup> noch eine zweite Begründung unseres Principes, welche sich auf den Unterschied zwischen contradictorischem und conträrem Gegensatz stützt. Geben wir statt des sowohl bei Thomas als bei Aristoteles dunkeln und schwer verständlichen Textes eine kurze Inhaltsangabe des Beweises, so wie wir ihn auffassen zu müssen glauben: Gäbe es ein Mittelglied zwischen Sein und Nichtsein, zwischen Ja und Nein, so müsste dasselbe mit den beiden Gegensätzen entweder in derselben Gattung sein wie bei conträren Gegensätzen (*medium per participationem*), d. h. es müsste mit beiden etwas gemeinsam haben, wie die graue Farbe mit der weissen und der schwarzen, oder es hätte mit ihnen nichts gemein (*medium per abnegationem*), weil es einer anderen Gattung angehörte, wie z. B. der Stein gegenüber Mensch und Pferd.

<sup>1)</sup> l. c. c. 4 et 5. — <sup>2)</sup> l. c. c. 5. — <sup>3)</sup> l. c. c. 4. — <sup>4)</sup> 4. *Metaph.* l. 4; Almannus l. c.

Beide Annahmen aber sind unmöglich: die erste, weil contradictorische Gegensätze ihrem Begriffe gemäss nichts gemeinsam haben können: der eine ist eben nur die Verneinung des anderen, ohne etwas Positives an die Stelle zu setzen: Sein—Nichtsein; Mensch—Nichtmensch.<sup>1)</sup> Dagegen haben conträre Gegensätze ein gemeinschaftliches Subject und ein gemeinsames Genus; daher begreift man hier einen Uebergang von einem Gegensatz zum anderen z. B. von Kalt d. h. Nicht-Warm zu Warm und umgekehrt, — dort nicht, weil eben der positive *terminus a quo*, der wirkliche Ausgangspunkt fehlt. Es ist kein Nicht-Warm in Gestalt eines kalten oder weniger warmen — Objectes da, sondern ein Nichts, aus dem Nichts wird aber Nichts. Die zweite Annahme ist ebenso falsch, weil Mittelglieder undenkbar sind, wo eben nichts Gemeinsames ist; es soll ja gerade Aufgabe der Mittelglieder sein, die Gegensätze in etwas Gemeinsamem zu verschmelzen und so den gegenseitigen Uebergang zu ermöglichen. Also kann es zwischen contradictorischen Gegensätzen kein Mittelglied als Drittes geben.

Was wir bezüglich des ersten Argumentes bemerkten, gilt noch in höherem Maasse für dieses zweite: es ist ein *argumentum ad hominem, ex concessis*. An und für sich setzt der Obersatz das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten schon durch seine Bedingungsform, welcher immer ein disjunctives Verhältniss zu grunde liegt, voraus; ferner setzt der Beweis den Unterschied von contradictorischem und conträrem Gegenheil als zu recht bestehend voraus. Wer also diesen Unterschied zugibt, sowie die Berechtigung des disjunctiven Beweisverfahrens, wird auch die Richtigkeit des Schlusses anerkennen. Wer dagegen mit den Epikuräern, Skeptikern oder mit den Hegelianern, sowie mit den modernen Relativisten (Spencer), Positivisten usw. keine unabänderliche Wahrheit und objective Nothwendigkeit annimmt, wer mit Hegel die contradictorischen Gegensätze zu conträren herabsetzt, oder umgekehrt mit Herbart die conträren, ja alle Verschiedenheiten zu contradictorischen Gegensätzen stempelt, für den gilt der eben erbrachte Beweis nicht<sup>2)</sup>. Hält ja Erdmann es sogar für unchristlich, ein so feindseliges Princip des ausgeschlossenen Dritten aufzustellen<sup>3)</sup>.

15. Lässt sich denn nun dies Princip nicht auf apodiktische Weise und zwar *a priori* darthun? Wir glauben, gewiss, und zwar durch unmittelbare Ableitung aus dem Gesetze des Widerspruches, oder,

<sup>1)</sup> Vgl. Alamannus l. c. *ad primum et secundum*. — <sup>2)</sup> Vgl. Pesch, *Instit. logicales II*, 2, p. 55 sq. — <sup>3)</sup> l. c. p. 57.

wenn man will, aus den Begriffen des Seins und des Nichtseins selbst. Gäbe es nämlich ein Mittelding zwischen Sein und Nichtsein, dann könnte man nicht mehr das Gesetz des Widerspruches aufrecht erhalten, dass etwas nicht zu gleicher Zeit sein und nicht sein könne. Denn es könnte ja eben dies Mittelglied sein, welches nach der Voraussetzung weder Sein noch Nichtsein, sondern etwas von beiden zugleich sein soll; ferner würden dann die Begriffe des Seins und des Nichtseins, sowie die ihnen entsprechenden Objecte sich gegenseitig nicht mehr aufheben, sondern in einem dritten, dem gedachten Mittelgliede, sich vereinigen und verschmelzen, wie Weiss und Schwarz in ihrer Mischung die graue Farbe darstellen. Nicht ohne Grund hält daher Ueberweg den Satz des ausgeschlossenen Dritten für reell identisch mit dem des Widerspruches, als eine besondere Form desselben, als Princip der contradictorischen Disjunction.<sup>1)</sup> Von demselben Gedanken waren wohl Thomas von Aquin und Aristoteles beherrscht, wenn sie beide unsern Satz im unmittelbaren Anschlusse an die Entwicklung des Principis vom Widerspruch, gleichsam als Corollar behandeln und dieselben Gegner für beide Denkgesetze erwähnen und bekämpfen.

Es versteht sich von selbst, dass unsere obige Ableitung nicht einen formellen Schluss darstellen soll, da seine disjunctive Form schon den Satz des ausgeschlossenen Dritten voraussetzt, sondern nur eine Erklärung des nothwendigen bzw. identischen Verhältnisses, in welchem dies Princip zu dem des Widerspruches, sowie zu den Begriffen des Seins und des Nichtseins steht. Zugleich ergibt sich aus unserer Ableitung, dass dasselbe evident analytischer Natur ist und ebenso allgemeine Giltigkeit beansprucht, wie das Gesetz des Widerspruches.

(Schluss folgt.)

---

<sup>1)</sup> System d. Logik, § 79.